

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Sozialamt	Nr. 341/2012
--	------------------------

Betreff:

Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
hier: Abschluss einer Vereinbarung mit dem LWL über die Zusammenarbeit bei der
Leistung von Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach
dem Achten Kapitel SGB XII

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit Berichterstattung: Anne Middendorf	16.11.2012
--	------------

Kreisausschuss Berichterstattung: KD Dr. Heinz Börger	07.12.2012
---	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Vereinbarung mit dem LWL auf der Grundlage des beigefügten Entwurfs abzuschließen.

Erläuterungen:

Nach der Ausführungsverordnung zum SGB XII ist der überörtliche Träger sachlich zuständig für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 SGB XII für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren oder wenn sie dazu dient, Hilfe in einer (teil-)stationären Einrichtung zu verhindern (§ 2 Abs. 1 Ziffer 5 AV-SGB XII NRW). Die Zuständigkeit des LWL umfasst auch die Planungsverantwortung und die Ermittlung des Bedarfs (§ 2 Abs. 2 Satz 1 AV-SGB XII NRW).

In der Vergangenheit wurden Anträge auf wohnbezogene Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in der Regel unmittelbar von dem Anbieter gestellt, der auch die Betreuung im Einzelfall durchführen möchte. Eine Beteiligung des LWL erfolgte erst nach Erstellung der notwendigen Unterlagen durch den Träger ohne persönlichen Kontakt zum Hilfesuchenden. Nach einem Beschluss des Sozialausschusses des LWL soll die Zugangssteuerung nunmehr trägerunabhängig direkt durch die 27 Kreise und kreisfreien Städte erfolgen. Der LWL ist bestrebt, hierzu mit allen Kreisen und kreisfreien Städten entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

Viele Kreise und kreisfreie Städte in Westfalen-Lippe haben hierzu Zustimmung signalisiert oder schon unterschrieben.

Die vertragliche Zusammenarbeit soll gewährleisten, dass der Erhebung und Feststellung individueller Hilfebedarfe sowie der individuellen Hilfeplanung eine ergebnisoffene, leistungserbringerneutrale Beratung vorangestellt wird. Außerdem soll es dem Hilfe suchenden Menschen durch die veränderte Zugangssteuerung leichter als bisher möglich sein, sich aktiv in den Prozess der Hilfeplanung einzubringen. Das Wunsch- und Wahlrecht des Betroffenen kann angemessen berücksichtigt werden.

Die Gesamtverantwortung für den Prozess der Zugangssteuerung insgesamt, für die Entwicklung der Angebotsstrukturen und Festlegung verbindlicher Qualitätsanforderungen obliegt dem LWL als Kosten- und Leistungsträger.

Konkret sieht die Vereinbarung vor, dass der Kreis die Sachverhaltsermittlung übernimmt, die aus folgenden Schritten besteht:

- Basisdatenerhebung
- Erhebung des Hilfebedarfs
- Erstellung eines Hilfeplans
- Fachliche Begleitung während der Leistungserbringung.

Diese Aufgabenwahrnehmung vergütet der LWL als Fallkostenpauschale auf der Basis von KGSt-Werten in Höhe von aktuell 365,28 € je Einzelfall.

Es ist beabsichtigt, dass der sozialpsychiatrische Dienst des Gesundheitsamtes diese Aufgaben wahrnimmt. Bei Abschluss der Vereinbarung sind im Haushaltsplan entsprechende Erträge für die vorgenannte Vergütung der Aufgabenwahrnehmung einzustellen.

Nach Auskunft des LWL hatten im Jahr 2010 zwanzig und im Jahr 2011 achtzehn

Hilfeempfänger ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Warendorf. Da bei unklarem gewöhnlichem Aufenthalt eine Zuordnung nach dem tatsächlichen Aufenthalt erfolgt, dürfte die Zahl nach Einschätzung des LWL um ca. 50 % höher liegen.

Die Feststellung der Leistungspflicht sowie die Bewilligung und Auszahlung von Leistungen ist nicht Gegenstand der Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis und erfolgt weiterhin durch den LWL.

In § 2 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zum SGB XII ist die Zusammenarbeit des überörtlichen und örtlichen Trägers der Sozialhilfe verpflichtend festgelegt. Sie sollen gemeinsam Leistungsinhalte und –strukturen entwickeln und koordinieren. Der Kreis Warendorf hat sich im Jahr 2010 in der Kooperationsvereinbarung mit dem LWL bereits darauf verständigt, gemeinsam ein Angebot an ambulant betreuten Wohnformen zu entwickeln, um Leistungen wohnort- und zeitnah erbringen zu können.

Anlagen:
Entwurf der Vereinbarung mit dem LWL

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat